

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 03.02.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Biberach unterhält folgende öffentlichen Toilettenanlagen als öffentliche Einrichtung:

- a) Öffentliche Toilettenanlage Kirchplatz
- b) Öffentliche Toilettenanlage Bahnhof
- c) Öffentliche Toilettenanlage ZOB
- d) Öffentliche Toilettenanlage Stadtbierhalle

(2) Die öffentlichen Toilettenanlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsatzung berechtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen zu benutzen.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toilettenanlagen Aufsichtspersonal der Stadt Biberach oder beauftragte Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4 Hausordnung

(1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toilettenanlagen so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.

(2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toilettenanlagen untersagt.

(3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.

(4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

(5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 GemO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.